

Landkreis: Schwäbisch Hall
Stadt: Schrozberg
Gemarkung: Schmalfelden

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Hetzel Erweiterung“

Zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB

Gemäß § 10a BauGB ist dem in Kraft getretenen Bebauungsplan „Hetzel Erweiterung“ eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. In dieser ist zusammenzufassen, auf welche Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden. Zudem sind die Gründe darzulegen, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand des Schrozberger Stadtteils Schmalfelden. Im Norden verläuft die Kreisstraße 2676 von Schmalfelden Richtung Großbärenweiler, im Osten und Süden grenzen landwirtschaftliche Flächen bzw. Feldwege an, im Westen schließt es an die bestehende Bebauung an. Weiter südlich, angrenzend an den bestehenden Weiher ist ein Regenrückhaltebecken geplant.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Nrn. 1 (teilweise), 2/4 (teilweise), 41, 42, 600 (teilweise), 602, 603, 604 (teilweise), 702 (teilweise) sowie 710 (teilweise).

Zur mittel- bis langfristigen Bedarfsdeckung sollen auf der rund 1,5 ha großen Fläche ein neues Wohngebiet, speziell hinsichtlich stark nachgefragter Eigenheime, entstehen. Das Baugebiet ist unter der Bezeichnung „Hetzel I“ im gültigen Flächennutzungsplan planerisch angedacht und entspricht somit den Entwicklungszielen der Stadt.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans sind Eingriffe in Natur, Landschaft und Umwelt verbunden. Für das Plangebiet wurde ein Umweltbericht erarbeitet, in dem die möglichen Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“, „Boden“, „Wasser“, „Klima/Luft“, „Landschaft“, „Schutzgebiete“, „Mensch/Gesundheit“ und „Kultur/Sachgüter“ sowie die naturschutzrechtliche Eingriff-Ausgleichsbilanzierung enthalten sind.

Entstehende negative Auswirkungen auf Grunde des Vorhabens können durch Maßnahmen zur Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen eingeschränkt werden. Im Bebauungsplan sind entsprechende Festsetzungen beispielsweise zum schonenden Umgang mit Boden, zur Regenwasserbewirtschaftung, zur Baufeldfreimachung und zu insektenfreundlichen Beleuchtungsmitteln (Auflistung nicht abschließend) enthalten.

Nicht vermeidbare Eingriffe sind durch Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen. Die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen bezüglich der Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild und Mensch und Gesundheit müssen im Weiteren nicht gesondert ausgeglichen werden, da die Schutzgüter nicht von besonderer Bedeutung sind und die Beeinträchtigungen damit durch die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Schutzgutes Biotop miterfasst werden.

Beim Schutzgut „Biotope“ wird durch die vorliegende Planung eine dauerhafte Verbesserung erreicht, während das Schutzgut Boden durch die Neuversiegelung dauerhaft beeinträchtigt wird. Die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung ergibt einen Gesamtausgleichsbedarf von 52.360 Ökopunkten. Der Ausgleichsbedarf wird über das Ökokonto der Stadt Schrozberg ausgeglichen.

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für das Plangebiet „Hetzel Erweiterung“ wurden 2023 auf Basis der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzeinschätzung die Artengruppen der Brutvögel, Fledermäuse sowie der Schmetterlinge und Falter für die nördliche Teilfläche untersucht. Im Rahmen der Untersuchungen wurde 1 Revier der planungsrelevanten Feldlerche im Bereich des Plangebietes festgestellt. Insgesamt wurden 14 Vogelarten im Plangebiet als Brutvögel und Nahrungsgäste nachgewiesen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für den Planbereich kommt zu dem Ergebnis, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Feldlerche notwendig werden. Hierfür wird eine Buntbrache im Bereich des Flurstückes 798 in der Gemarkung Schmalfelden angelegt.

2. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeit wurde durch die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. (1) BauGB vom 23.10.2023 bis zum 24.11.2023 und durch die Veröffentlichung im Internet bzw. die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom 14.04.2025 bis zum 16.05.2024 am Verfahren beteiligt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ging eine Stellungnahme seitens der Öffentlichkeit ein, die Bedenken an der Überplanung eines Flurstücks beinhaltete. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sowie einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten wurde an der Planung festgehalten.

Im Rahmen der Veröffentlichung im Internet bzw. der öffentlichen Auslegung konnte kein Eingang seitens der Öffentlichkeit verzeichnet werden.

Die vorgebrachte Stellungnahme und Anregung der Öffentlichkeit und deren Berücksichtigung ist im Anhang der zusammenfassenden Erklärung tabellarisch dargestellt.

3. Behördenbeteiligung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB frühzeitig an der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt. Den im Rahmen dieser Beteiligung eingegangenen Anregungen wurde in der weiteren Planung überwiegend Rechnung getragen.

Parallel zur Veröffentlichung im Internet bzw. öffentlichen Auslegung fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB statt. Es wurden über die bereits in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen hinaus weitere Anregungen beispielsweise zu „Hochwasser und Starkregenrisiko“ eingebracht. In die Begründung wurden daraufhin weitere Aussagen aufgenommen.

Die im Rahmen der Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen und deren Berücksichtigung sind im Anhang der zusammenfassenden Erklärung tabellarisch dargestellt.

4. Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche enthalten, ihre Umsetzung entspricht somit den kommunalen städtebaulichen Entwicklungszielen. Eine zusätzliche Alternativprüfung von Standortvarianten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens war deshalb nicht erforderlich.

Anhang:

Nachtrag 1 und 2 der Begründung

(Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan)

Gefertigt:
Untergruppenbach, den 27.10.2025

Käser Ingenieure
Ingenieurbüro für Vermessung und Stadtplanung

Landkreis: Schwäbisch Hall
 Gemeinde: Schrozberg
 Gemarkung: Schmalfelden

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Hetzel Erweiterung“

Nachtrag 1 der Begründung

Eingegangene Anregungen anlässlich der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 23.10.2023 – 24.11.2023:

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
1. Terranets vom 16.10.2023	Unsere Leitungsauskunft wurde umgestellt, bitte nutzen Sie für Anfragen und Beteiligungen zu unten genannten Themen, unseren unten aufgeführten Link zur kostenlosen Beteiligung / Leitungsauskunft. Anfragen sowie Beteiligungen zu den Themen: Leitungsauskünfte, Bebauungspläne, Planungsanfragen, Koordinierungsanfragen, Flächennutzungsplanänderungen, Flurneuordnungen, Planfeststellungsverfahren usw. sind ausschließlich über das BIL-Portal https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen. Bitte melden Sie sich einmalig an, sie erhalten dann in Kürze einen Zugang. Mittels der BIL Online-Leitungsauskunft, erfahren Sie zukünftig schnellstmöglich, ob im fraglichen Bereich Leitungen unseres Unternehmens, mit aktuell parallel über 90 anderen Netzbetreibern vorhanden sind, und das alles mit nur einer Anfrage. Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bauanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Bauanfrage nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft. Ein weiterer Vorteil für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Bauanfrage über eine E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an weitere Leitungsbetreiber versenden, die derzeit noch nicht in BIL organisiert sind. Eine Stellungnahme erfolgt in diesen Fällen außerhalb des Portals. Weitere Informationen über BIL können Sie dem	Kenntnisnahme. Eine entsprechende Leitungsauskunft wurde eingeholt. Die Terranets betreibt laut Auskunft keine Leitungen innerhalb des Plangebiets. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	angehängten Infoblatt "BIL_Flyer-Bauwirtschaft" oder der Seite http://bil-leitungsauskunft.de/ entnehmen. Wir würden uns sehr freuen wenn Sie auch in Zukunft diesen Dienst nutzen würden. Ihre Vorteile: • schnelle Verfügbarkeit der Planauskunft • freie Gebietsauswahl und Anpassung der Abfrage • kostenfreier Service Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe. Bitte nehmen Sie die E-Mail Adresse info@terraneis-bw.de für Leitungsanfragen aus Ihrem Verteiler.	Kenntnisnahme und künftige Anwendung. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung. Keine weitere Beteiligung der Terraneis.
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 17.10.2023	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme.
3. Stadt Creglingen vom 17.10.2023	Bezugnehmend auf die im Betreff genannten Planungen werden Belange der Stadt Creglingen nicht berührt. Bedenken oder Anregungen werden daher nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
4. Stadt Niederstetten vom 18.10.2023	Die Belange der Stadt Niederstetten werden durch den Bebauungsplan „Hetzel Erweiterung“ in Schrozberg-Schmalfelden nicht berührt. Anregungen und Änderungswünsche werden nicht vorgebracht. Wir wünschen einen erfolgreichen Verlauf.	Kenntnisnahme.
5. Stadt Rothenburg ob der Tauber vom 18.10.2023	Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Hetzel Erweiterung“ werden keine Belange der Stadt Rothenburg ob der Tauber beeinträchtigt. Es bestehen keine Einwände gegen die Planung.	Kenntnisnahme.
6. Stadt Mulfingen vom 19.10.2023	Wir danken für Ihre E-Mail vom 16. 10. 2023. Durch das oben genannte Verfahren werden Belange der Gemeinde Mulfingen nicht berührt. Es werden daher weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Wir wünschen dem Verfahren weiterhin einen guten Verlauf.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
7. TransnetBW GmbH vom 19.10.2023	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hetzel Erweiterung“ in Schrozberg-Schmalfelden betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung. Keine weitere Beteiligung der TransnetBW.
8. Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) vom 20.10.2023	Der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) wurde gebeten, zum Bebauungsplan „Hetzel Erweiterung“, Stellung zu nehmen. Im betreffenden Plangebiet in Schrozberg-Schmalfelden befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW. Im geplanten Bebaugelände verlaufen Leitungen des ZV Hohenloher Wasserversorgungsgruppe. Bitte Fragen Sie, falls noch nicht geschehen, auch dort an. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme. Die Umlegung der Fernwasserleitung wurde mit dem ZV Hohenloher Wasserversorgungsgruppe abgestimmt.
9. Netze BW GmbH vom 23.10.2023	Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung. Keine weitere Beteiligung der Netze BW GmbH.
10. Polizeipräsidium Aalen vom 24.10.2023	Das Polizeipräsidium Aalen äußert keine Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplan. Beim Anlegen der Erschließungsstraße sollten die erforderlichen Sichtfelder eingehalten werden. Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme und Beachtung.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
11. Vermögen und Bau Baden-Württemberg vom 26.10.2023	Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
12. Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH vom 27.10.2023	Besten Dank für die Information. Das Planungsgebiet tangiert die bestehende, jedoch vor Ort derzeit nicht ausgewiesene Haltestelle „Schmalfelden Siedlungsstraße“ auf der Linie 103 der Firma Röhler. Nach Auskunft des Unternehmens gibt es hier regelmäßig Fahrgäste, die an der Haltestelle ein- bzw. aussteigen. Das Haltestellenschild ist wohl in der Vergangenheit abhandengekommen und seither nicht ersetzt worden. Die Fahrgäste vor Ort kennen aber die Haltezeiten und Halteposition der Busse, sodass der Betrieb funktioniert. Wie im Textteil unter „1.5.1 Erschließungskonzept“ erwähnt, ist die Einrichtung einer Buswartehalle als Witterungsschutz aus unserer Sicht in jedem Fall wünschenswert. Die Haltestelle wird in beiden Fahrtrichtungen angefahren, meistens Dorf-auswärts, mit einer Fahrt am Morgen aber auch Dorf-einwärts. Auf beiden Seiten sollten deshalb Hochbords für einen barrierefreien ÖPNV-Zugang angelegt werden, mit entsprechend barrierefreier Zuwegung. Auf beiden Seiten müssen Haltestellenmasten zur Beschilderung der Haltestelle gesetzt werden. Sollten im Planungsstadium Fragen zur Halteposition der Busse und/oder Ausgestaltung der Haltestellen auftauchen, wenden Sie sich gerne an uns oder direkt an die Firma Röhler.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Erstellung von Hochbords für einen barrierefreien ÖPNV-Zugang wird vorgesehen. Kenntnisnahme.
13. Bauernverband Schwäbisch Hall vom 03.11.2023	In der vorbezeichneten Angelegenheit bedanken wir uns für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme. Zum derzeitigen Stand der Planungen bestehen keine Bedenken. Wir bitten um weitere Verfahrensbeteiligung.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und weitere Beteiligung.
14. Regierungspräsidium Freiburg vom 06.11.2023	B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Festgesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen. Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung	Kenntnisnahme. Die geotechnischen Hinweise werden in den Bebauungsplan unter Hinweise aufgenommen. Eine Baugrunduntersuchung mit Gründungsberatung wurde bereits erstellt. Kenntnisnahme. Beachtung im Rahmen der Erschließungsplanung.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt. Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen. Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
15. Vodafone West GmbH vom 08.11.2023	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.10.2023. Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlose Vodafone West-Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie eine weitere Planauskunft für Bestandsnetz der Vodafone GmbH und Vodafone Deutschland GmbH anzufordern unter: https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WelcomePage.aspx Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung vor Bauausführung. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
16. Netze ODR GmbH vom 17.11.2023	Danke für die Beteiligung an der Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Hetzel Erweiterung“ in Schrozberg-Schmalfelden. Für die Stromversorgung benötigen wir in diesem Bereich den Platz für eine Umspannstation. Den erforderlichen Platz haben wir Ihnen in den beiliegenden Plan eingezeichnet. Bitte weisen Sie uns einen Platz mit einer Breite von 6,5m und einer Tiefe von 4,5m mit Zufahrtsmöglichkeit aus. Bei Berücksichtigung unserer Belange bestehen keine Einwendungen gegen die Verwirklichung des Bebauungsplanes. <i>Anlage: Plan</i>	Eine Umspannstation wird am vorgeschlagenen Ort mit entsprechender Größe ausgewiesen.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
17. Regionalverband Heilbronn-Franken vom 22.11.2023	Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung. Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Das Vorhaben ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt; die Fläche ist in der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 als geplante Siedlungsfläche Wohnen dargestellt. Gemäß Plansatz 2.4.0 ist beim Wohnungsbau in Schrozberg eine Mindest-Bruttowohndichte von 45 Einwohnern/ha einzuhalten. Entsprechende Darlegungen fehlen bislang in der Begründung; wir bitten diese zu ergänzen. Gemäß eigener Berechnung verfehlt die Wohndichte den Wert knapp; wir tragen jedoch keine Bedenken vor. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen. Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich. Hierfür bedanken wir uns vorab.	Kenntnisnahme. Entsprechende Ausführungen werden in der Begründung ergänzt. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme und Beachtung nach In-Kraft-Treten.
18. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 22.11.2023	Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: • Zum Bebauungsplanentwurf haben wir nachfolgenden Einwand/Anregung: Am westlichen Rand des o. a. Plangebiet (Flst. Nr. 42) befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom zur Anbindung der Gebäude Schmalfelden 75 und 78 an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH. Die Lage der TK-Linien können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen. Zurzeit wird noch überprüft ob für diese TK-Linie eine dingliche Sicherung oder ein Mitbenutzungsvertrag besteht. Zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung der ans Flurstück Nr. 42	Kenntnisnahme. Ein Leitungsrecht wurde im Bebauungsplan festgesetzt.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	angrenzenden Grundstücke bitten wir, die Flächen nach §9 Abs.1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn zu belastende Fläche festzusetzen. Diese Kennzeichnung alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Sollte sich das Flurstück Nr. 42 in städtischen Eigentum befinden bitten wir um die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit dem Wortlaut: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikations-linien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." • Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten: Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes ist im Falle eines Ausbaus die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Damit wir rechtzeitig vor der Ausschreibung unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen können und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen können, bitten wir Sie spätestens 6 Wochen vor Ausschreibungs-beginn um Kontaktaufnahme mit unserem Team Breitband und Übersendung der Ausbaupläne (möglichst in digitaler Form im PDF- und im DXF-2000-Format). Kontakt: T_NL_SW_PTI_21_Breitband_Neubaugebiete@telekom.de Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass die Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird. Wir bitten Sie auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen sowie dass die Telekom jedoch bestrebt, ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen. Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Zur Vereinfachung der Koordinierung ist die Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass, sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein.	Kenntnisnahme und Beachtung bei der Erschließungsplanung.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Lage der TK-Linien ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Die TK-Linien sind bei der Baumaßnahme entsprechend zu sichern. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Anschrift unseres Standortes in Heilbronn hat sich geändert: Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest PTI 21 Knorrstr. 22 74074 Heilbronn <i>Anlage: Plan</i>	
19. Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur Vom 24.11.2023	Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Ref. 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht. Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Raumordnung Nach Plansatz 2.4.0 Abs. 5 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ist eine Mindestbruttowohndichte von 45 EW/ha zu erreichen. Hierzu verweisen wir auf das Urteil des VGH Mannheim vom 30.03.2023 (8 S 3079/21), wonach für die Gemeinden bei der Umsetzung der Bruttowohndichte kein Gestaltungsspielraum besteht und bei deren Bemessung auf das jeweilige Plangebiet abzustellen ist. Nach unseren Berechnungen kommen wir derzeit bei der Annahme von 21 WE und einer durchschnittlichen Belegungsdichte von 2,2 EW/WE (StaLa, Stand: 2022) sowie bei einer Plangebietsgröße von 1,55 ha nur auf eine Bruttowohndichte von knapp 30 Einwohnern je Hektar. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind alle Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Um zu dokumentieren, dass die erforderliche Dichte erreicht wird und die Planung daher den Zielen der Raumordnung entspricht, sind hierzu nachvollziehbare Ausführungen zu ergänzen. Im Übrigen kann die Planung aus raumordnerischer Sicht mitgetragen werden. Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Kenntnisnahme. Die Mindestbruttowohndichte von 45 EW/ha wurde der Planung zugrunde gelegt und wird mit 41 EW/ha nahezu erreicht. Laut Regionalverband Heilbronn-Franken (siehe Stellungnahmen 17) ist die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Es werden keine Bedenken vorgetragen. An der vorliegenden Planung wird festgehalten. Kenntnisnahme. Ausführungen zur Bruttowohndichte werden in der Begründung ergänzt. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
20. Landratsamt Schwäbisch Hall vom 14.12.2023	Zum Entwurf des Bebauungsplans „Hetzel Erweiterung“ in Schrozberg-Schmafelden, nimmt das Landratsamt Schwäbisch Hall, im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung: <u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Das Plangebiet liegt an der K 2627 zwischen dem bisherigen Ortsrand und einem Wirtschaftsweg im Osten. Teile des Plangebietes werden als Mähwiese und der östliche Abschnitt als Acker genutzt. An der Ostgrenze der Wiese stehen verschiedene Sträucher und kleinere Obstbäume, die wohl der Planung zum Opfer fallen. Entlang der K 2627 stehen am Bankett 3 Obstbäume, wobei 2 markante Birnbäume im Umfeld des Wasserturmes vorhanden sind. Diese sollten erhalten bleiben. Im Vorfeld der Planaufstellung wurde im Frühjahr/Sommer 2023 im Rahmen einer saP die Brutvögel und Offenlandbrüter erfasst und die Vegetation an randlichen Strukturen untersucht. Die dabei festgestellten Ergebnisse und Vorschläge zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind bei der Planung zu berücksichtigen. Ein Revier der gefährdeten Feldlerche wird durch die Bebauungsplanung verloren gehen. Die notwendige, noch konkret festzulegende CEF-Maßnahme, ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Wir empfehlen der Anlage von Buntbrachestreifen. Im Anschluss ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der unteren Naturschutzbehörde zu schließen. Nach der vorläufigen Einschätzung der örtlichen Gegebenheiten und Beachtung der Hinweise bei der weiteren Planbearbeitung werden in dem Plangebiet keine erheblichen naturschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet. Eine endgültige Stellungnahme wird bis zur Fertigstellung der vollständigen Bewertung der Umweltauswirkungen zurückgestellt. <u>Untere Baurechtsbehörde:</u> Aus baurechtlicher Sicht bestehen gegen die Ausweisung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken. Es wird jedoch auf folgendes hingewiesen: 1.3 Höhenlage baulicher Anlagen Im Planteil sind keine Festsetzungen zur EFH eingetragen.	Die Obstbäume werden, soweit sie innerhalb des Geltungsbereichs liegen, erhalten und mittels Pflanzbindung gesichert. Kenntnisnahme und Beachtung. Die CEF-Maßnahme wurde mittlerweile konkret festgelegt und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag wird vor Satzungsbeschluss abgeschlossen. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Höhenlage wird im Zuge der Konkretisierung der Planung und in Abstimmung mit der Straßenplanung festgelegt.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Des Weiteren wird angeregt zu überdenken, inwieweit die Festsetzung als Höchstmaß sinnvoll ist, da nach der derzeitigen Festsetzung zwar keine Überschreitung, aber jede Unterschreitung generell zulässig ist. 1.9 Nebenanlagen, Garagen, überdachte und nicht überdachte Stellplätze Es wird angeregt, die ausnahmsweise Zulässigkeit von Garagen außerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zu überdenken. Zum einen ist bei einer Ausnahme auch bei verfahrensfreien Garagen immer ein Ausnahmeantrag und somit zusätzlicher bürokratischer Aufwand erforderlich, zum anderen ist aus dem Bebauungsplan nicht ersichtlich, unter welchem Aspekt der Verhältnismäßigkeit die Ausnahmen erteilt werden sollen. Daher sollten Garagen entweder generell außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder gar nicht außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sein. 2.1 Äußere Gestaltung (§ 74 (1) Nr. 1 LBO) Aufgrund der unklaren Definition vom Übergang von Flach- zu Pultdächern kann die Festsetzung von der Zulässigkeit von Flachdächern (bis DN 10°) zu Verwirrungen führen. Es wird daher um Klarstellung gebeten. <u>Landwirtschaftsamt:</u> Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten sich auf das Plangebiet beschränken. Sollten Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets notwendig werden, ist gemäß § 1a Abs. 3, Satz 4 BauGB der § 15 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden. Das Ziel ist mit Maßnahmen hoher Aufwertungspotentiale möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche um zu nutzen bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Zusätzlich ist bei der Flächenauswahl zu beachten, dass Flächen mit hoher agrarstruktureller Bedeutung (zum Beispiel: überdurchschnittliche Bodengüte und Flurstruktur, Flurbilanz Baden-Württemberg Wirtschaftsfunktionenkarte Vorrangflur) nur im äußersten Notfall in Anspruch genommen werden. In den Planunterlagen ist daher auf die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange einzugehen. <u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Der Bebauungsplan „Hetzel“ von 1993 ist nicht in Kraft getreten. Daher tritt das dort ausgewiesene eingeschränkte Gewerbegebiet	Kenntnisnahme. Die Höhenlage der Erdgeschossfußbodenhöhe ist in Bezug zur geplanten Straßenhöhe und dem vorhandenen Gelände festgelegt. Daher wird eine Festsetzung als Höchstmaß für ausreichend erachtet. Kenntnisnahme. Die Festsetzungen wurden angepasst. Garagen und Carports sind allgemein auch außerhalb der überbaubaren Festsetzungen zulässig. Kenntnisnahme. Die Dachformen wurden bezüglich ihrer Dachneigung neu festgelegt. Kenntnisnahme und möglichst Beachtung bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	nicht in Konflikt mit dem geplanten allgemeinen Wohngebiet. Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen die Ausweisung des Bebauungsplanes keine Bedenken. <u>Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde:</u> <u>Entwässerung</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan, falls die Entwässerung im Trennsystem erfolgt. Im Zuge des weiteren Verfahrens ist die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers nachzuweisen. Eine Versickerung hat, aufgrund immer weiter fallenden Grundwasserständen, hier absoluten Vorrang. Die kleinräumige Wasserbilanz ist zu beachten und insbesondere oberirdische offene Elemente der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung in die Planung zu integrieren. Es wird empfohlen Einzelheiten der Entwässerungsplanung rechtzeitig mit dem Landratsamt, Bau- und Umweltamt, abzustimmen. <u>Bodenschutz</u> Vorrangig ist anfallendes Bodenmaterial entsprechend seiner Eignung einer Verwertung im Bereich des Plangebietes zuzuführen (Erdmassenausgleich). Der Erdmassenausgleich ist zu prüfen und im Zuge der Planung zu berücksichtigen (Festlegung von Straßen und Gebäudeniveaus). Sollte ein Erdmassenausgleich nach erfolgter Prüfung nicht bzw. nicht vollständig möglich sein, sind für die nicht verwendbaren Aushubmassen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten einzuplanen. Auffüllungen außerhalb des Plangebietes bedürfen in jedem Fall einer Genehmigung durch das Bau- und Umweltamt. Dem Bau- und Umweltamt bleibt Vorbehalten, auf Kosten des Antragstellers, Bodenproben des Bodenmaterials entnehmen und chemisch-analytisch untersuchen zu lassen. Eine gutachterliche Bewertung des anstehenden Bodens am Ausbauort, entsprechend den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ (VwV-Boden), hinsichtlich einer Verwertung des u. a. bei den Erschließungs- und Gründungsarbeiten anfallenden Aushubmaterials außerhalb des Baugebietes bietet sich insbesondere im Zusammenhang mit einer eventuell stattfindenden hydrogeologischen Erkundung des Untergrundes an. Bei Aushubarbeiten und Bodenbewegungen sind die Vorgaben der DIN 19731 zu beachten. Vor Ausbau der abzutragenden	Kenntnisnahme. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Die Ableitung des Niederschlagswassers führt über einen offenen Entwässerungsgraben zum weiter südlich geplanten Regenrückhaltebecken. Kenntnisnahme. Eine Abstimmung erfolgt im Zuge der weiteren Planung. Die Planung der Erschließungsanlagen wird so ausgelegt, dass möglichst ein Erdmassenausgleich erreicht wird. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Eine Baugrunduntersuchung mit Gründungsberatung liegt vor. Falls notwendig, kann dies im Zuge der Erschließungsplanung ergänzt werden. Kenntnisnahme und Beachtung bei der Bauausführung.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Bodenschichten ist der Pflanzenaufwuchs auf der Fläche zu entfernen. Der Ober- und Unterboden ist getrennt auszubauen. Erdbauarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und geeignetem Feuchtezustand des Bodens erfolgen. Unbedeckter Boden darf nicht mit Radfahrzeugen befahren werden. Falls der Boden zwischengelagert wird, ist er zum Schutz vor Verdichtung und Vernässung aufzuhalten (max. Mietenhöhe Oberboden 2 m). <u>Grundwasser</u> Falls eine Wasserhaltung notwendig wird, muss diese wasserrechtlich behandelt werden. Die dazu benötigten Unterlagen sind vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Auch eine vorübergehende Grundwasserableitung für die Dauer der Bauzeit bedarf der Zustimmung der unteren Wasserbehörde. <u>Untere Flurneuordnungs- und Vermessungsbehörde:</u> Laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind von dem geplanten Bebauungsplan „Hetzel Erweiterung“ in Schrozberg-Schmalfelden nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. <u>Untere Straßenbaubehörde:</u> Die Zustimmung zum Bebauungsplan im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird von hier aus in Aussicht gestellt, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden: 1. Nach § 22 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) sind im Abstand von 15 m längs von Kreisstraßen außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrten keinerlei Hochbauten und bauliche Anlagen, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand, zulässig. Dies gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Einfriedungen, Nebenanlagen (alle Teile) nach § 14 und 23 BauNVO sowie für verkehrsfreie Vorhaben nach § 50 LBO. Wir bitten, dies in den schriftlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu übernehmen. 2. Die Einmündung der neuen Erschließungsstraße ist nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) auszubilden. Die erforderlichen Sichtfelder sind im Textteil und im Lageplan des Bebauungsplanes darzustellen und eigentumsrechtlich (z. B. durch öffentliches Grün) zu sichern. Sie sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung und Benutzung (auch Stellplätze) freizuhalten, wobei als sichthindernd alle Gegenstände über 0,80 m Höhe	Ein Hinweis darauf ist im Bebauungsplan enthalten, von einer Wasserhaltung wird jedoch nicht ausgegangen. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Im Zuge der Planung soll die Ortsdurchfahrtsgrenze (OD/E) bis unmittelbar nach der geplanten Einmündung verschoben werden. Die Voraussetzungen hierfür sind laut Vorabstimmung mit dem Straßenbauamt gegeben. Ein Antrag wurde gestellt. Die verbleibenden Flächen der Anbaubeschränkung sind im Bebauungsplan als private Grünflächen festgesetzt. Eine Gartennutzung (einschließlich Einfriedungen und Nebenanlagen) soll jedoch in Abstimmung mit der unteren Straßenbehörde ermöglicht werden. Kenntnisnahme und Beachtung.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	gemessen über Fahrbahnoberfläche der Kreisstraße bzw. Erschließungsstraße gelten. 3. Die Planung für den Straßenanschluss einschließlich der erforderlichen Sichtfelder ist frühzeitig mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt abzustimmen. Die abgestimmten Pläne müssen einem Sicherheitsaudit unterzogen werden. Das Auditergebnis ist dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt vorzulegen. 4. Grundsätzlich müssen alle Umgestaltungen des Straßenraums weiterhin frühzeitig auf Grundlage von Detailplänen mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt abgestimmt werden. 5. Auf die Anlage einer Linksabbiegespur kann derzeit verzichtet werden. Falls durch die weitere Entwicklung des Bebauungsplangebietes und/oder aus Gründen der Leistungsfähigkeit oder Verkehrssicherheit auf der Kreisstraße eine Abbiegespur erforderlich wird, so ist diese auf Kosten der Stadt herzustellen. 6. Durch die Herstellung des Baugebiets und Zufahrt zur Kreisstraße ist die bestehende Ortsdurchfahrtsgrenze gemäß den Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) zu verlegen. 7. Das Zugang, Zu- und Ausfahrtsverbot entlang der Kreisstraße soll im zeichnerischen und schriftlichen Teil des Bebauungsplans dargestellt werden. Von diesem Verbot sind die bereits bestehenden und geplanten Erschließungsstraßen ausgenommen. 8. Wir bitten zu prüfen, ob mögliche und verkehrssichere Geh- und Radwegeführungen für den Alltagsverkehr sowie eine ausreichende ÖPNV-Anbindung innerhalb des Plangebiets vorhanden sind. Weiterhin bitten wir darum, die weiterführenden Geh- und Radwegverbindungen mit in die Planung einzubeziehen. 9. Durch die Veränderungen der Bushaltestelle müssen u.a. die Anforderungen zur Barrierefreiheit beachtet werden. Wir bitten in Bezug auf die Haltestelle die Notwendigkeit einer Querungshilfe zu prüfen.	Eine Abstimmung erfolgt im Zuge der weiteren Planung. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Darstellung im zeichnerischen Teil entlang der privaten Grünfläche. Im Nordwesten des Plangebiets befindet sich eine Bushaltestelle. Eine Gehweganbindung ist vorgesehen. Es sind keine Radwegverbindungen vorhanden, an die angebunden werden kann. Kenntnisnahme und Beachtung bei der Erschließungsplanung.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	10. Änderungen an der Kreisstraße zu einem späteren Zeitpunkt, die zur Sicherheit der Fußgänger und Radfahrer oder ÖPNV-Anbindung erforderlich werden, gehen zu Lasten der Gemeinde. 11. Abwasser und Oberflächenwasser dürfen der Kreisstraßen und ihren Entwässerungsanlagen nicht zugeleitet werden. Es ist durch geeignete bauliche Anlagen zu sammeln und der Kanalisation oder anderweitigen Entwässerungseinrichtungen zuzuführen. Der Abfluss des Oberflächenwassers der Kreisstraße auf der Außenstrecke ist zu dulden und darf nicht behindert werden. 12. Es ist gemäß der „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme“ (RPS) zu prüfen, ob die Bepflanzungen in einem ausreichenden Abstand realisiert werden kann. Entsprechend der Entfernung sind entweder Schutzeinrichtungen erforderlich oder die Bepflanzung hat zu entfallen. 13. Zum Schutz der auf dem Kreisstraßengrundstück vorhandenen Bepflanzung wird auf die Einhaltung der RAS LP, Abschnitt 4 in Verbindung mit der DIN 18920 ausdrücklich hingewiesen. 14. Anpassungsarbeiten am Kreisstraßengrundstück dürfen von der Stadt nur in Abstimmung mit der zuständigen Straßenmeisterei durchgeführt werden. 15. Aufgrabungen oder Veränderungen auf landkreiseigenen Flächen oder an der Kreisstraße, insbesondere für die Verlegung von Anschlussleitungen der Ver- und Entsorgung dürfen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt vorgenommen werden. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren. Weitere Auflagen können auf Grundlage von Detailplänen im Rahmen der öffentlichen Auslegung erteilt werden. <u>Amt für Mobilität:</u> Das Planungsgebiet tangiert die bestehende, jedoch vor Ort derzeit nicht ausgewiesene Haltestelle „Schmalfelden Siedlungsstraße“ auf der Linie 103 der Firma Röhler. Nach Auskunft des Unternehmens gibt es hier regelmäßig Fahrgäste, die an der Haltestelle ein- bzw. aussteigen. Das Haltestellenschild ist	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Im Zuge der Planung soll die Ortsdurchfahrtsgrenze (OD/E) verschoben werden. Die Voraussetzungen hierfür sind laut Vorabstimmung mit dem Straßenbauamt gegeben. Ein Antrag wurde gestellt. Innerorts bzw. bei 50 km/h sind keine Schutzplanken erforderlich. Sichtfelder an Straßeneinmündungen werden von Bepflanzungen frei gehalten. Kenntnisnahme und Beachtung im Zuge der Bauausführung. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme, siehe auch Stellungnahme Nr. 12 (Kreisverkehrs Schwäbisch Hall GmbH).

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	wohl in der Vergangenheit abhandengekommen und seither nicht ersetzt worden. Wie im Textteil unter „1.5.1 Erschließungskonzept“ erwähnt, ist die Einrichtung einer Buswartehalle als Witterungsschutz aus unserer Sicht in jedem Fall wünschenswert. Die Haltestelle wird in beiden Fahrtrichtungen angefahren. Auf beiden Seiten sollten deshalb Hochbords für einen barrierefreien ÖPNV-Zugang angelegt werden, mit entsprechend barrierefreier Zuwegung. Auf beiden Seiten müssen Haltestellenmasten zur Beschilderung der Haltestelle gesetzt werden. Sollten im Planungsstadium Fragen zur Halteposition der Busse und/oder Ausgestaltung der Haltestellen auftauchen, wenden Sie sich gerne an uns oder direkt an die Firma Röhler.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
21. Vodafone West GmbH vom 20.06.2024	Eine aktuelle Erschließungsprüfung hat ergeben, dass wir das NBG „Hetzel Erweiterung“ eigenwirtschaftlich leider nicht auskömmlich versorgen können.	Kenntnisnahme.

Einwendungen aus der Öffentlichkeit Ö1. [REDACTED] Vom 21.11.2023	Hiermit nehme ich Bezug auf die Auslegung der Unterlagen zum Baugebiet "Hetzel Schmalfelden" und lege nochmals Widerspruch ein gegen die Benutzung bzw. die über Planung und Erschließung meines Flurstückes 602. Da am 18.07.2023 das beschleunigte Verfahren gem. § 13 b BauGB wegen Verstoßes gegen EU-Recht nach dem Urteil des BVerwG vom 18.07.2023-4 CN 3.22 nicht mehr möglich ist, daraus beziehe ich das die Einbeziehung meines Flurstückes gar nicht notwendig ist, und dadurch mein Grundrecht gem. Art 14 GG verletzt würde. Zudem würde die Zahlungspflicht für Erschließungsmaßnahmen mich dazu zwingen einen Kredit in Anspruch zu nehmen, ohne dass ich eine Erschließung zustimme.	Kenntnisnahme. Die ursprüngliche Überlegung, das Plangebiet im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB aufzustellen wurde auf Grund des Gerichtsurteils nicht weiterverfolgt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten ist die Überplanung des Flurstücks 602 notwendig. Das Plangebiet liegt am Ortsrand von Schmalfelden, eine Steuerung der Bebauung ist schon aus Gründen des Ortsbildes gewünscht. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Dazu zählt auch eine lückenlose Bebauung. Im Vorfeld wurde dem Eigentümer die Planung vorgestellt und verschiedene Möglichkeiten der Grundstücksaufteilung und Erschließung, auch unter dem Gesichtspunkt des
---	--	---

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Des Weiteren besteht zurzeit kein Interesse an eine Bau-bzw. Verkaufsabsicht.	Erschließungsbeitragsrechts, aufgezeigt. Als Ergebnis wird auf eine zusätzliche innere Erschließung des Flurstücks verzichtet, sodass daraus keine Erschließungsbeiträge nach §§ 33ff KAG anfallen. Das Flurstück ist über die Kreisstraße bereits erschlossen. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans und der Ausweisung als Bauland werden jedoch Anschlussbeiträge nach §§ 29ff KAG (Wasser und Abwasser) entsprechend der jeweiligen Satzungen fällig. Seitens der Stadt Schrozberg bestehen jedoch keine Spielräume bei der Erhebung der Beiträge. Diese Beiträge wären auch fällig, wenn eine Bebauung nach § 34 BauGB (Baulücke) erfolgen würde. Kenntnisnahme. Mit der Planung soll der mittel- bis langfristige Bedarf gedeckt werden.

Landkreis: Schwäbisch Hall
 Gemeinde: Schrozberg
 Gemarkung: Schmalfelden

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Hetzel Erweiterung“

Nachtrag 2 der Begründung

Eingegangene Anregungen anlässlich der Veröffentlichung im Internet vom 14.04.2025 – 16.05.2025:

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
01. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 10.04.2025	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
02. Funkbetreiberauskunft vom 10.04.2025	Wir bestätigen den Eingang Ihrer Anfrage. Ihr Schreiben wurde an die in CC genannten Stellen weitergeleitet. Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur. Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren: Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de Weitere Information entnehmen Sie bitte dem Link unter: www.netz-ausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226: Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u.a. Richtfunk) gesondert per E-Mail an funkbetreiberauskunft@bnetza.de anzufragen. Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link finden: www.bnetza.de/648280 Wichtig: Wir haben das Formular aktualisiert. Bitte verwenden Sie die aktuelle Version V 3-1. Wenn Sie uns das Formular für eine Funkbetreiberauskunft bereits geschickt haben, dann müssen Sie nichts weiter unternehmen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und künftige Beachtung. Kenntnisnahme und künftige Beachtung. Kenntnisnahme und künftige Beachtung. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Hinweise: 1. Für die Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten im Formular zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden. 2. Beträgt die Bauhöhe weniger als 20 Meter, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Keine Betroffenheit des Richtfunks. Die Bauhöhe beträgt weniger als 20 Meter.
03. Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW vom 10.04.2025	Vielen Dank für Ihre Anfrage. Anbei erhalten Sie die Unterlagen (Planauskunft bzw. Stellungnahme) zu Ihrem angefragten Vorhaben in Schrozberg-Schmalfelden. Wir bitten Sie die Unterlagen sorgfältig zu sichten und die Inhalte der Stellungnahme zwingend einzuhalten. Im betreffenden Plangebiet befinden sich keine Anlagen der NOW. Wir verweisen auf das Ortsnetz der Stadt Schrozberg. Sowie auf Anlagen des Zweckverbands Hohenloher Wasserversorgungsgruppe. Bitte wenden Sie sich ebenfalls an die Hohenloher Wasserversorgung: https://wv-hohenlohe.de/planauskunft/ Vielen Dank für Ihre Leitungsanfrage. In Ihrem angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Nordostwürttemberg. Wir verweisen auf Ver- und Entsorgungsleitungen der jeweiligen Gemeinde, Stadtwerke und den bekannten Flächenversorgern. Im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes befinden sich weitere Fernwasserversorger, welche Versorgungsanlagen in dem Gebiet Ihrer Maßnahme betreiben könnten: • Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe • Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe • Zweckverband Bühlertal Wasserversorgung • Zweckverband Sulmwasserversorgung • Zweckverband Wasserversorgung Schmerachgruppe	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme. Der Zweckverband wurde am Verfahren beteiligt, eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben. Eine Planauskunft wurde zwischenzeitlich eingeholt. Die Versorgungsleitung ist nachrichtlich im Plan dargestellt (digitalisiert). Die Umlegung der Fernwasserleitung wurde mit dem ZV Hohenloher Wasserversorgungsgruppe bereits abgestimmt. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	• Nassau Wasserversorgungsgruppe • Zweckverband Wasserversorgung Kochereckgruppe • Zweckverband Wasserversorgung Allmersbach im Tal • Zweckverband Wasserversorgung Jagsttalgruppe • Zweckverband Wasserversorgung Söllbachgruppe • Zweckverband Hardt Wasserversorgung • Zweckverband Wasserversorgung Menzlesmühle • Zweckverband Mutlanger Wasserversorgung • Zweckverband Wasserversorgung Rombachgruppe • Zweckverband Rieswasserversorgung • ... (keine Haftung auf Vollständigkeit) Für dringende Rückfragen oder Sonderfälle ist die zentrale Planauskunft unter folgender Telefonnummer Montag – Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr erreichbar: 07951/481-777 Anlage: Planunterlagen	Kenntnisnahme und ggfls. Beachtung.
04. Stadt Creglingen vom 11.04.2025	Bezugnehmend auf die im Betreff genannten Planungen werden Belange der Stadt Creglingen nicht berührt. Bedenken oder Anregungen werden daher nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
05. Bauernverband Schwäbisch Hall - Hohenlohe - Rems e. V. vom 14.04.2025	In der vorbezeichneten Angelegenheit bedanken wir uns für die erneut eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme. Zum derzeitigen Stand der Planungen bestehen weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken. Da rund um das Plangebiet auch weiterhin landwirtschaftliche Nutzung stattfindet, geben wir zu bedenken, dass die Befahrbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Zuwegungen auch während der Bauzeit möglich sein muss. Zudem sollten mögliche Ausgleichsmaßnahmen nicht zusätzliche wertvolle landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen, sondern soweit möglich, im Plangebiet selbst erfolgen. Darüber hinaus gilt es, bei den Erschließungsmaßnahmen so wenig wie möglich Flächen zu versiegeln und auf eine sparsame Zuwegung zu achten. Zuletzt bitten wir um weitere Verfahrensbeteiligung.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis wird aufgenommen (siehe Hinweis i)). Der naturschutzrechtliche Ausgleich kann durch das Ökopunktekonto der Stadt Schrozberg kompensiert werden. Weiterhin sind Maßnahmen festgesetzt, die einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden vorschreiben (siehe Festsetzung 1.11). Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
06. Stadt Niederstetten vom 16.04.2025	Die Belange und Planungen der Stadt Niederstetten werden durch den Bebauungsplan „Hetzel Erweiterung“ in Schrozberg nicht berührt. Anregungen und Änderungswünsche werden nicht vorgebracht. Wir wünschen einen erfolgreichen Verlauf.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
07. KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH vom 17.04.2025	Die von uns eingebrachten Anregungen wurden in die Anlage zum Bebauungsplan aufgenommen (siehe Seite 4), und soweit ersichtlich planerisch in vollem Umfang im Erschließungskonzept unter Punkt 1.5.1 umgesetzt, einschließlich barrierefreier Gestaltung der Haltestelle und Möglichkeit für das Aufstellen eines Buswartehäuschens. Das passt für uns, und es bestehen keine weiteren Wünsche oder Anregungen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
08. Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 23.04.2025	Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben. Im Untergrund des Plangebietes liegt die Festgesteinseinheit "Erfurt-Formation (Lettenkeuper)" vor. Weitere Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBWissen. Zusätzlich wird auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//23- 04534 vom 06.11.2023 aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB sowie die geotechnischen Hinweise des Textteils zum Bebauungsplan in der Fassung vom 13.03.2025 verwiesen. Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.	Kenntnisnahme. Siehe dazu der Hinweis h) Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Daten aus der Baugrunduntersuchung wurden im Zuge der Veröffentlichung übermittelt.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
09. Funkbetreiberauskunft vom 23.04.2205	Ihre Anfrage bezieht sich zwar auf § 4 BauGB oder § 9 BImSchG oder § 74 VwVfG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden: Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme. Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach § 4 BauGB oder § 9 BImSchG oder § 74 VwVfG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte. In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.	Kenntnisnahme. Siehe dazu auch die Stellungnahme 02 auf Seite 1. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und ggfls. Beachtung.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich. Hinweise zur Beteiligung der Bundesnetzagentur: 1. Das Formular „Funkbetreiberauskunft“ sowie weitere Informationen entnehmen Sie unserer Internetseite: www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft 2. Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de	Kenntnisnahme. Keine Betroffenheit des Richtfunks. Die Bauhöhe beträgt weniger als 20 Meter. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
10. Gemeinde Muldingen vom 25.04.2025	Wir danken für Ihre E-Mail vom 10.04.2025. Durch das oben genannte Verfahren werden Belange der Gemeinde Muldingen nicht berührt. Es werden daher weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Wir wünschen dem Verfahren weiterhin einen guten Verlauf.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
11. Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege vom 29.04.2025	Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im oben genannten Verfahren. Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus denkmalfachlicher Sicht zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken und Anregungen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de	Kenntnisnahme.
12. Polizeipräsidium Aalen vom 05.05.2025	Das Polizeipräsidium Aalen äußert aus präventiver und verkehrlicher Sicht keine Bedenken.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
13. Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur vom 07.05.2025	Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht. Nach dem vorgelegten Formblatt handelt es sich um einen entwickelten Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Bebauungsplänen keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung. Raumordnung Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 - 7 und § 1a Abs. 2 BauGB ist für einen Bebauungsplan aus raumordnerischer Sicht insbesondere das Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB relevant. Danach sind alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Selbst wenn ein Plangebiet bereits in einem Flächennutzungsplan dargestellt ist, ist im Bebauungsplanverfahren erneut zu prüfen, ob die Ziele der Raumordnung beachtet sind. Ein Verstoß gegen das Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB führt zur Unwirksamkeit von Bauleitplänen (vgl. VGH München, Urt. v. 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind demgegenüber im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH), den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen. Im Hinblick auf den BRPH weisen wir vor allem auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziele der Raumordnung) – insbesondere Starkregenergieereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin. Der BRPH ergänzt die bauplanungsrechtlichen Vorschriften (vgl. insbesondere § 1 Abs. 6 Nr. 12 und § 9 Abs. 1 Nr. 10, 14 und 16 BauGB) sowie die wasserrechtlichen Regelungen (vgl. insbesondere §§ 78 ff WHG).	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Darüber hinaus sind die in den Regionalplänen festgelegten Ziele zur Bruttowohndichte umzusetzen. Im Einzelnen: 1. Bruttowohndichte Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 24.11.2023 bezüglich der Vorgaben zur Bruttowohndichte im Plansatz 2.4.0 Abs. 5 (Z), Regionalplan-Heilbronn-Franken 2020. Nach dem Regionalplan Heilbronn-Franken ist für Schrozberg eine Bruttowohndichte von 45 EW/ha einzuhalten. Selbst unter Berücksichtigung des in der Begründung zum Bebauungsplan vorgenommenen Abzugs einer Verkehrsfläche und der rechnerischen Annahme von 18 Grundstücken wird die erforderliche Bruttowohndichte nicht vollständig erreicht. Eine etwaige zwingende Berücksichtigung städtebaulicher Gegebenheiten geht aus der Begründung nicht hervor. Es sollte plausibel dargestellt werden, dass die Bruttowohndichte eingehalten wird. Wir weisen nochmals auf unsere Stellungnahme vom 24.11.2023 mit Hinweis auf die strikte Rechtsprechung und dem Urteil des VGH Mannheim vom 30.03.2023 (8 S 3079/21) hin. 2. Bundesraumordnungsplan Hochwasser - BRHP Bezüglich der Vorgaben des Bundesraumordnungsplans Hochwasser sind keine Ausführungen in der Begründung vorhanden. Es wird lediglich auf das Starkregenrisikomanagementkonzept der Stadt Schrozberg und auf die Gefahr einer teilweisen Überflutung mit bis zu 0,5 m bei außergewöhnlichen Regenereignissen hingewiesen. Dies ist jedoch nicht ausreichend. Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten, § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB. Bei ihrer Aufstellung sind u.a. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, eine angemessene Hochwasservorsorge und Abwasserbeseitigung, z.B. im Hinblick auf Starkregen als Niederschlagswasser etc. zu berücksichtigen, § 1 Abs. 6 Nr. 1, Nr. 8 und Nr. 12 BauGB. Schon bei der Planung hat die Gemeinde diese allgemeinen Anforderungen zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen. Gegebenenfalls hat sie entsprechende Vorkehrungen durch Festsetzungen zu treffen. Insoweit sind in den Unterlagen bereits Ausführungen enthalten, diese sind aber noch zu knapp. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Seitens des Regionalverbands werden keine Bedenken erhoben, wenn in künftigen Baugebieten die Bruttowohndichte eingehalten wird. Aus Sicht der Stadt Schrozberg ist die Einhaltung der Bruttowohndichte rein rechnerisch möglich, da neben der Bebauung mit Einzelhäusern auch eine Doppelhausbebauung planungsrechtlich zulässig ist. Weiterhin ist die zu Grunde gelegte Grundstückseinteilung des Flurstücks Nr. 602 eher pessimistisch ausgelegt (vgl. Ausführungen in der Begründung). Weitere Aussagen wurden in der Begründung unter 1.9 „Auswirkungen der Bauleitplanung“ zu Hochwasser- und Starkregenrisiko aufgenommen. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind: Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) Frau Lisa-Marie Schweizer und Herr Daniel Kößler, 0711-904-10031 und 0711-10029, StEWK@rps.bwl.de Abt. 2 – Referat 24 (Planfeststellungsbehörde) Herr Raimund Butscher, 0711/904-12420, raimund.butscher@rps.bwl.de Abt. 3 – Landwirtschaft Herr Frank Schied, 0711/904-13200, frank.schied@rps.bwl.de Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen Herr Karsten Grothe, 0711/904-14242, Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de Abt. 5 – Umwelt Frau Birgit Müller, 0711/904-15117, Birgit.Mueller@rps.bwl.de Abt. 8 – Denkmalpflege Herr Lucas Bilitsch, 0711/904-45170, ToeB-Beteiligung-LAD@rps.bwl.de Bitte beteiligen Sie uns im weiteren Verfahren.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und weitere Beteiligung.
14. Vodafone West GmbH vom 12.05.2025	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.04.2025. Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung vor Bauausführung. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden. Herzlichen Dank! Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
15. Netze ODR GmbH vom 13.05.2025	Danke für die Beteiligung an BPL "Hetzel Erweiterung" in Schrozberg Hall-Schmalfelden. Die Netze ODR GmbH hat keine Anregungen zur vorliegenden Planung.	Kenntnisnahme.
16. Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest vom 13.05.2025	Vielen Dank für die erneute Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Mit Schreiben bzw. Mail vom 12. November 2023/PTI 21-Betrieb, Annegret Kilian, haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Die Berücksichtigung unserer Anregungen haben wir dankend zur Kenntnis genommen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
17. Landratsamt Schwäbisch Hall Bau- und Umweltamt vom 14.05.2025	Zum Entwurf des Bebauungsplans „Hetzel Erweiterung“ in Schrozberg Hall-Schmalfelden, nimmt das Landratsamt Schwäbisch Hall, im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung: <u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Von Seiten des Naturschutzes bestehen gegen die Ausweisung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken, unter Berücksichtigung genannter Vermeidungs- und Minimierungsmalnahmen sowie bei Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmalnahmen (CEF). In den Antragsunterlagen fehlen Aussagen über den erforderlichen planexternen Ausgleich der bilanzierten 69.960 Ökopunkte. Bis zur Vorlage der Unterlagen für einen entsprechenden planexternen Ausgleich wird eine abschließende Stellungnahme zurückgestellt. <u>Untere Baurechtsbehörde CR:</u> Von Seiten des Baurechts bestehen gegen die Ausweisung des Bebauungsplanes keine Bedenken. <u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen die Ausweisung des Bebauungsplanes keine Bedenken. <u>Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde:</u> <u>Entwässerung</u> Es bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan, da die Entwässerung im Trennsystem erfolgt. Im Zuge des weiteren Verfahrens ist die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers nachzuweisen. Eine Versickerung hat, aufgrund immer weiter fallender Grundwasserstände, hier absoluten Vorrang. Die kleinräumige Wasserbilanz ist zu beachten und insbesondere oberirdische offene Elemente der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung in die Planung zu integrieren. Es wird empfohlen, Einzelheiten der Entwässerungsplanung rechtzeitig mit dem Landratsamt Bau und Umweltamt abzustimmen. <u>Untere Landwirtschaftsbehörde:</u> Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme. Der naturschutzrechtliche Ausgleich kann durch das Ökopunktekonto der Stadt Schrozberg kompensiert werden. Auf eine erneute Vorlage wird verzichtet, da keine planexternen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung. Stellplätze und Zufahrten sind wasserdurchlässig auszuführen, der Regenwasserkanal wird im Weiteren in einen Entwässerungsgraben zum Regenrückhaltebecken geführt, Zisternen sind Pflicht. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Außer dem Verlust der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nach Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg nach der Wirtschaftsfunktionenkarte als Vorrangflur und nach der Flächenbilanz als Vorrangfläche 2 eingestuft sind, werden keine weiteren landwirtschaftlichen Belange beeinträchtigt. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten sich auf das Plangebiet beschränken; z.B. eine Einsaat von Restflächen mit Flachlandmähwiese/Magerrasen, Wildbienenhotels, Anlage von Trockenmauern und Streuobst/Hecken oder ähnlichen flächenverbrauchsschonenden und anderen Maßnahmen, die dem o.g. naturschutzrechtlichen Ausgleich dienen. Sollten Kompensationsmaßnahmen auf Landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets notwendig werden, ist gemäß § 1a Abs. 3, Satz 4 BauGB der § 15 Abs. 3. BNatSchG anzuwenden. Das Ziel ist mit Maßnahmen hoher Aufwertungspotentiale möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche um zu nutzen bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Zusätzlich ist bei der Flächenauswahl zu beachten, dass Flächen mit hoher agrarstruktureller Bedeutung (zum Beispiel: überdurchschnittliche Bodengüte und Flurstruktur, Flurbilanz Baden-Württemberg Wirtschaftsfunktionenkarte Vorrangflur) nur im äußersten Notfall in Anspruch genommen werden. In den Planunterlagen ist daher auf die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange einzugehen. <u>Amt für Flurneuordnungs- und Vermessung:</u> Laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind von dem geplanten Bebauungsplan „Hetzel Erweiterung“ in Schrozberg-Schmalfelden nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. <u>Straßenbauamt:</u> Gegen den Bebauungsplan im Rahmen der öffentlichen Auslegung bestehen seitens des Straßenbauamtes keine Einwendungen, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1. Durch die Herstellung des Baugebiets und Zufahrt zur Kreisstraße ist die bestehende Ortsdurchfahrtsgrenze gemäß den Ortsdurchfahrten Richtlinien (ODR) zu verlegen. Ein Antrag wurde Seitens der Stadt Schrozberg bereits gestellt. Die Ortsdurchfahrtsgrenze soll in Richtung Großbärenweiler (hinter der neuen Einmündung der Erschließungsstraße) verschoben werden.	Kenntnisnahme. Der naturschutzrechtliche Ausgleich kann durch das Ökopunktekonto der Stadt Schrozberg kompensiert werden. Weitere Maßnahmen sind somit nicht notwendig. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	2. Nach § 22 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) sind im Abstand von 15 m längs von Kreisstraßen außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrten keinerlei Hochbauten und bauliche Anlagen, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand, zulässig. Dies gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Einfriedungen, Nebenanlagen (alle Teile) nach § 14 und 23 BauNVO sowie für verkehrsfreie Vorhaben nach § 50 LBO. Durch die Verschiebung der Ortsdurchfahrtsgrenze (OD/E) ist die Anbauverbotszone nur für den Teil des Bebauungsplangebiets einzuhalten, welcher hinter der neuen Erschließungsstraße in Richtung Großbärenweiler liegt. Die Anbauverbotszone wurde bereits im schriftlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplans übernommen. 3. Die Einmündung der neuen Erschließungsstraße ist nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) auszubilden. Die erforderlichen Sichtfelder sind im Textteil und im Lageplan des Bebauungsplanes darzustellen und eigentumsrechtlich (z.B. durch öffentliches Grün) zu sichern. Sie sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedung und Benutzung (auch Stellplätze) freizuhalten, wobei als sichthindernd alle Gegenstände über 0,80 m Höhe gemessen über Fahrbahnoberfläche der Kreisstraße bzw. Erschließungsstraße gelten. 4. Die Planung für den Straßenanschluss einschließlich der erforderlichen Sichtfelder ist frühzeitig mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt, abzustimmen. Die abgestimmten Pläne müssen einem Sicherheitsaudit unterzogen werden. Das Auditergebnis ist dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt, vorzulegen. 5. Grundsätzlich müssen alle Umgestaltungen des Straßenraums weiterhin frühzeitig auf Grundlage von Detailplänen mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt, abgestimmt werden.	Kenntnisnahme, dies wurde bereits während der frühzeitigen Behördenbeteiligung vorgetragen und von der Stadt entsprechend beantwortet. Demnach soll abweichend von der Anregung in den privaten Grünflächen (auch innerhalb der Anbaubeschränkung) eine Gartenutzung einschließlich Einfriedungen und Nebenanlagen möglich sein. Der Bebauungsplan sieht dies über eine entsprechende Regelung in der Festsetzung zur privaten Grünfläche vor. Die Stadt Schrozberg geht davon aus, dass diese baulichen Anlagen in Abstimmung mit der unteren Straßenbehörde ermöglicht werden können, falls erforderlich über die Bewilligung einer straßenrechtlichen Ausnahme. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme und Abstimmung. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	6. Auf die Anlage einer Linksabbiegespur kann derzeit verzichtet werden. Falls durch die weitere Entwicklung des Bebauungsplangebietes und/oder aus Gründen der Leistungsfähigkeit oder Verkehrssicherheit auf der Kreisstraße eine Abbiegespur erforderlich wird, so ist diese auf Kosten der Stadt herzustellen. 7. Wir bitten zu prüfen, ob mögliche und verkehrssichere Geh- und Radwegführungen für den Alltagverkehr sowie eine ausreichende ÖPNV-Anbindung innerhalb des Plangebiets vorhanden sind. Weiterhin bitten wir darum, die weiterführenden Geh- und Radwegverbindungen mit in die Planung einzubeziehen. 8. Durch die Veränderung der Bushaltestelle müssen u.a. die Anforderungen zur Barrierefreiheit beachtet werden. Wir bitten in Bezug auf die Haltestelle die Notwendigkeit einer Querungshilfe zu prüfen. 9. Änderungen an der Kreisstraße zu einem späteren Zeitpunkt, die zur Sicherheit der Fußgänger und Radfahrer oder der ÖPNV-Anbindung erforderlich werden, gehen zu Lasten der Gemeinde. 10. Abwasser und Oberflächenwasser dürfen der Kreisstraße und ihren Entwässerungsanlagen nicht zugeleitet werden. Es ist durch geeignete bauliche Anlagen zu sammeln und der Kanalisation oder anderweitigen Entwässerungseinrichtungen zuzuführen. Der Abfluss des Oberflächenwassers der Kreisstraße auf der Außenstrecke ist zu dulden und darf nicht behindert werden. 11. Bei Bepflanzungsmaßnahmen außerhalb der Ortsdurchfahrt zur Erschließung (OD/E) ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand nach den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme für zusätzlich gepflanzte Bäume eingehalten wird. 12. Zum Schutz der auf dem Kreisstraßengrundstück vorhandenen Bepflanzung wird auf die Einhaltung der RAS LP, Abschnitt 4 in Verbindung mit der DIN 18920 ausdrücklich hingewiesen. 13. Anpassungsarbeiten am Kreisstraßengrundstück dürfen von der Stadt nur in Abstimmung mit der zuständigen Straßenmeisterei durchgeführt werden.	Kenntnisnahme. Im Nordwesten des Plangebiets befindet sich eine Bushaltestelle. Eine Gehweganbindung ist vorgesehen. Es sind keine Radwegverbindungen vorhanden, an die angebunden werden kann. Kenntnisnahme und Beachtung bei der Erschließungsplanung. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung im Zuge der Bauausführung. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	14. Aufgrabungen oder Veränderungen auf landkreiseigenen Flächen oder an der Kreisstraße, insbesondere für die Verlegung von Anschlussleitungen der Ver- und Entsorgung dürfen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt, vorgenommen werden <u>Amt für Mobilität:</u> Da es im Ortsteil Schmalfelden keine Nahversorgung gibt, ist eine Anbindung an die Nahversorgung in Schrozberg und Blaufelden von großer Bedeutung. Hierzu sollte sowohl die Busanbindung regelmäßig erfolgen wie auch eine geeignete Radstrecke ausgeschildert werden. Ergänzend verweisen wir auf die nachfolgende Stellungnahme der KreisVerkehr GmbH: Die von uns eingebrachten Anregungen wurden in die Anlage zum Bebauungsplan aufgenommen (siehe Seite 4), und soweit ersichtlich planerisch in vollem Umfang im Erschließungskonzept unter Punkt 1.5.1 umgesetzt, einschließlich barrierefreier Gestaltung der Haltestelle und Möglichkeit für das Aufstellen eines Buswartehäuschens. Es bestehen keine weiteren Wünsche oder Anregungen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Bustaktung sowie die Beschilderung sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Kenntnisnahme.
18. Regionalverband Heilbronn-Franken vom 14.05.2025	Vielen Dank für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 22.11.2023 zu folgender Einschätzung: Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. In Bezug auf die nicht eingehaltene Mindestbruttowohndichte von 45 Einwohnern/ha weisen wir jedoch daraufhin, dass diese bei zukünftigen Planungen strikt einzuhalten ist. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich Hierfür bedanken wir uns vorab.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und künftige Beachtung. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
19. Vodafone West GmbH vom 16.05.2025	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.04.2025. Vodafone ist seit Jahrzehnten ein bewährter und verlässlicher Partner der Städte und Kommunen bei der eigenwirtschaftlichen Erschließung von kommunalen Neubaugebieten in Deutschland mit Internet, Telefonie- und TV-Diensten. Seit vielen Jahren realisiert Vodafone über 200 Neubaugebiete jährlich über unser modernes Glasfaser-Koaxial-Hochgeschwindigkeitsnetz. Eine aktuelle Erschließungsprüfung hat ergeben, dass wir das NBG „Hetzel Erweiterung“ eigenwirtschaftlich leider nicht auskömmlich versorgen können. Wir danken Ihnen dennoch herzlich für die Beteiligung am Erschließungsverfahren und hoffen, dass Sie uns auch zukünftig frühzeitig über Ihre Ausbaumaßnahmen informieren werden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
20. Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn vom 20.05.2025	Nach Prüfung aller Unterlagen können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren erhebt. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.